

DURCHFÜHRUNGSPLAN D 120/2

LP 4

Plan Nr. D 120/2

ZUR ÄNDERUNG DES DURCHFÜHRUNGSPLANES D 120/52

BEZIRK HAMBURG-NORD STADTTEIL BARMBEK-NORD

PLANBEZIRK RÜBENKAMP - HELLBROOKSTRASSE - STEILSHOOPER STRASSE - BAHNANLAGEN - FUHLSBÜTTLER STRASSE - DRÖSSELSTRASSE

- Umgrenzung des Änderungsgebietes
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Bäumen
- Begrenzungslinien

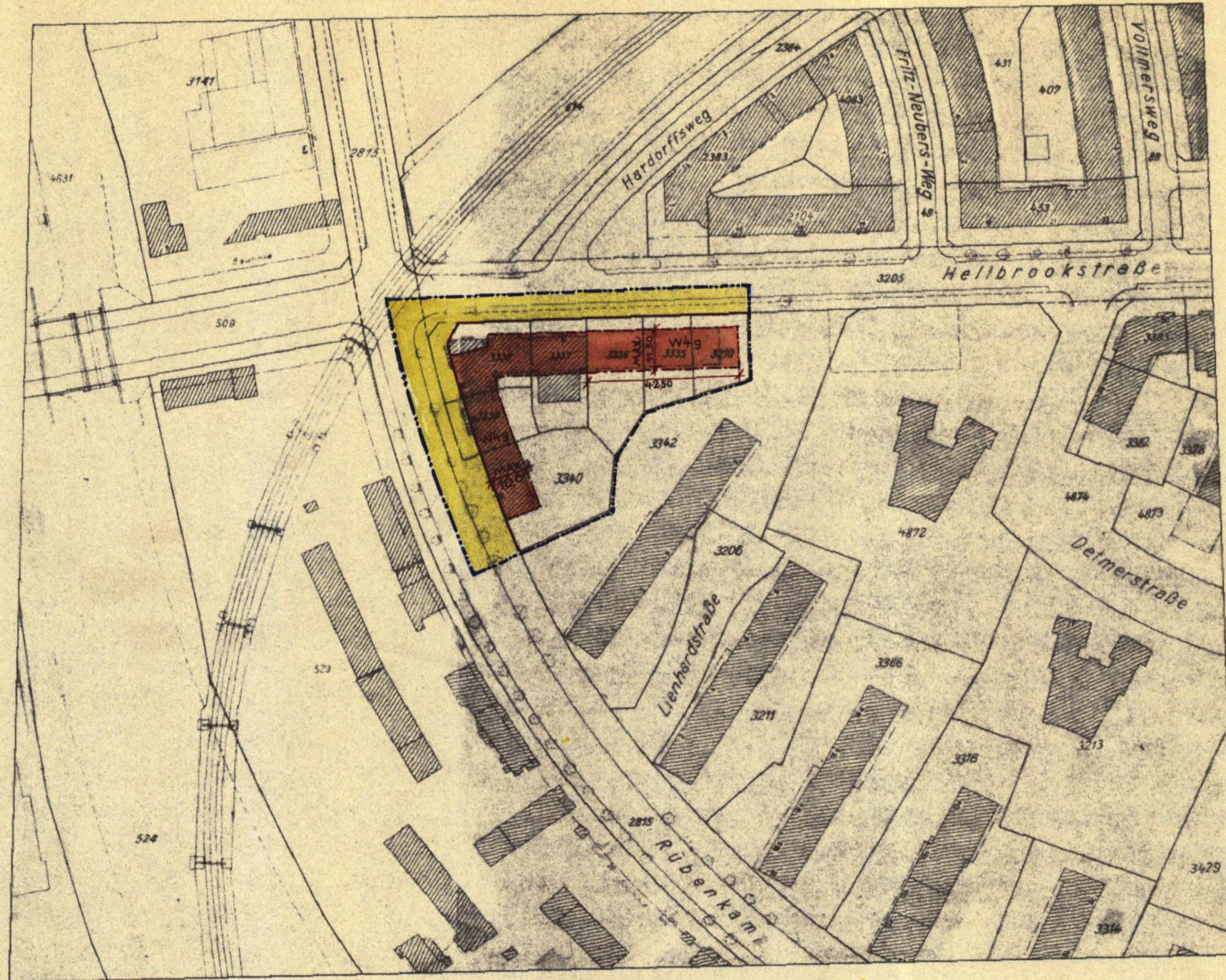
Flächen öffentlicher Nutzung

- | | | |
|-----------|------|------------------------------|
| bleibende | neue | |
| | | Straßenflächen |
| | | Grün- und Erholungsflächen |
| | | Wasserflächen |
| | | Bahnanlagen |
| | | Flächen für besondere Zwecke |

Flächen privater Nutzung

- Wohngebiet
- Mietgebiet gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938
- Geschäftsgebiet
- Fläche für Läden
- Durchfahrten
- Arkaden bzw. Durchgänge
- Exportplätze mit Zusatz Gem. gemeinschaftlicher gemäß § 10 der Rechtsgerätenordnung
- Erdgeschossige Garagen gemäß § 10 der Rechtsgerätenordnung
- Garagen unter Erdgleiche gemäß § 10 der Rechtsgerätenordnung
- Vorhandene Baulichkeiten

Maßstab 1:1000



Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.

Hamburg, den 21. APR. 1960

[Signature]
Stdt. Inspktor

Archiv

Aufgestellt: Hamburg, den _____
Baubehörde
Landesplanungsamt Tiefbauamt

* Festgestellt durch Rechtsverordnung des Senats vom 5. APR. 1960
als maßgebliches Stück des Durchführungsplanes

In Kraft getreten am 13. APR. 1960
IGVBl. 1960 Seite 308

- Erläuterungen -

zur Änderung des Durchführungsplans D 120/52 für den
Planbezirk Rübenkamp - Hellbrookstraße - Steilshooper Straße -
Bahnanlagen - Fuhlsbüttler Straße - Drosselstraße
Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Barmbek-Nord

1. Vorbemerkung

Der Durchführungsplan D 120/2 enthält für das Änderungsgebiet die neuen und wiederholt die bestehenbleibenden Vorschriften des Durchführungsplans D 120/52.

2. Inhalt der Änderung

Die Frontlänge der Wohnhäuser ostwärts des Flurstücks 3337 wurde von 36,66 m auf 42,50 m verlängert. Außerdem ist die max. zulässige Haustiefe von 10,5 m auf 11,5 m vergrößert worden.

3. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

4. Besondere Vorschriften

- 4.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 4.2 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 4.3 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belastigt wird.
- 4.4 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

5. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

- 5.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
- 5.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 21. APR. 1960

Haase
Technischer Inspektor